

**Verband Österreichischer Tierschutzvereine  
(VÖT)**

Radetzkystraße 21  
A-1030 Wien

Tel: 01/713 08 23, Fax: 01/713 08 24

---

---

Wien, am 12.10.2007

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird –  
**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Verband Österreichischer Tierschutzvereine (VÖT), erlaubt sich, beiliegend zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum TSchG Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

G. Matias  
Präsidentin

## Stellungnahme

### I) Vorschläge des Begutachtungsentwurfs

#### 1. Qualzucht (§ 5 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs)

##### 1.1. Auflistung von Qualzuchtmerkmalen

Gegen den Entfall der Verordnungsermächtigung werden keine Einwände erhoben, sofern die unter Z 1 lit. a) bis m) des Entwurfs beispielhaft aufgelisteten Qualzuchtmerkmale beibehalten werden.

##### 1.2. Tatbestandmerkmal „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden

Der VÖT hat bereits in seinen früheren Stellungnahmen zur Novellierung des TSchG darauf hingewiesen, dass das qualifizierende Tatbestandsmerkmal „starke“ Schmerzen, Leiden und Schäden zur Unvollziehbarkeit des Qualzuchtverbotes führt. Dies wurde mittlerweile auch durch eine auf der Parlamentshomepage veröffentlichte Stellungnahme von Frau Univ.Prof. Sommerfeld-Stur bestätigt. Die Expertin spricht sich darin ausdrücklich für die Streichung des Begriffes „starke“ in § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG aus.

##### 1.3. Mangelhafte Umsetzung des Europäischen Heimtierübereinkommens ETS 125

**Die in den** Gesetzesmaterialien zum TSchG aufgestellte Behauptung, das Verbot gem. § 5 Abs. 2 Z 1 entspreche „inhaltlich“ dem Qualzuchtverbot des Europäischen Heimtierübereinkommens ETS 125, ist unzutreffend.<sup>1</sup> Gem. Art. 5 ETS 125 ist jeder, der ein Tier zu Zuchztwecken auswählt, verpflichtet, jene Faktoren zu beachten, welche „*Gesundheit und Wohlbefinden* der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“ Da Gesundheit und Wohlbefinden nicht erst durch „starke“ Schmerzen, Leiden oder Schäden beeinträchtigt werden, hat Österreich die zitierte Bestimmung des am 10. August 1999 ratifizierten und am 1.3.2000 in Kraft getretenen Europäischen Heimtierübereinkommens nicht hinreichend umgesetzt.

Aus den in den Gesetzesmaterialien als Begründung für die Lockerung des Qualzuchtverbotes herangezogenen Erkenntnis des EuGH, Rs C-162/97, Nilsson, Slg. 1998, I-7477, kann aus folgenden Gründen keinesfalls eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Qualifizierung des Qualzuchtverbotes abgeleitet werden:

- ▶ Die genannte Entscheidung, die sich auf ein Importverbot von Rindersamen bezog, betrifft in erster Linie die **Auslegung des Art. 30 EGV** und damit die **Warenverkehrsfreiheit**, nicht hingegen die Auslegung des Begriffes „Qualzucht“ zum Gegenstand.
- ▶ Die Entscheidung über die Zulassung des Samens der Rinderrasse „Belgisch Blau“ zur Einfuhr orientierte sich ausschließlich an den Kriterien einer möglichst effektiven Tiernutzung. Dabei stützt sich die vom 19. November 1998 stammende Entscheidung auf zwei Richtlinien aus den Jahren 1987 und 1991,<sup>2</sup> und sie bezieht sich auf einen

<sup>1</sup> Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, BGBl. III Nr. 137/2000.

<sup>2</sup> Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167, S. 54, und Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und

---

Sachverhalt, der sich einerseits **vor Erlassung der RL 98/58/EG** über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und andererseits auch **vor der Verankerung des Tierschutzes im Protokoll von Amsterdam**<sup>3</sup> zugetragen hat.

- Der Spruch des gegenständlichen **EuGH-Erkenntnisses** steht im **Widerspruch** zu anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, namentlich zu **Art. 4 der Richtlinie 98/58/EG** des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, wonach die Mitgliedstaaten „*dafür Sorge [tragen], dass die Bedingungen, unter denen die Tiere [...] gezüchtet oder gehalten werden, den Bestimmungen des Anhang genügen [...].*“ Die mit der Überschrift „*Zuchtmethoden*“ versehene Nr. 20 des Anhangs sieht vor, dass „*natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen, oder zufügen können, [nicht] angewendet werden [dürfen].*“ Weiter heißt es in Nr. 21 des Anhangs zur Richtlinie 98/58/EG, dass „*Tiere [...] nur zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden [dürfen], wenn auf Grund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.*“ Dieser durch die RL 98/58/EG gemeinschaftsweit festgelegte Zuchtstandard darf auch durch Entscheidungen des EuGH nicht unterlaufen werden.
- Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Richtlinien der Gemeinschaft im Allgemeinen und der Richtlinie 89/58/EG im Besonderen verpflichtet; **Richtlinien entfalten als generell verbindliche Rechtsakte** höhere Verbindlichkeit als Einzelfallentscheidungen des EuGH.
- Das gegenständliche EuGH-Erkenntnis bezieht sich **ausschließlich** auf die Zucht von **landwirtschaftlichen Nutzieren**; eine **Harmonisierungskompetenz** der EU in Bezug auf **Heimtiere** ist **nicht gegeben**. Die Lockerung des Qualzuchtverbotes – dem wie auch in den Gesetzesmaterialien ausgeführt wird – gerade im Bereich der Heimtiere (z.B. Rassehundezucht) besondere Bedeutung zukommt,<sup>4</sup> kann daher keinesfalls mit dem Hinweis das gegenständliche EuGH-Erkenntnis gerechtfertigt werden.

**Das in den Gesetzesmaterialien als Begründung für die Lockerung des Qualzuchtverbotes angeführte Erkenntnis des EuGH kann aus den angeführten Gründen nicht als Begründung für das Erfordernis der Entstehung „starker“ Beeinträchtigungen herangezogen werden.**

Im Übrigen zeigt ein Rechtsvergleich, dass auch die **Tierschutzgesetze Deutschlands und der Schweiz**<sup>5</sup> keine qualifizierte Anforderung an die Verwirklichung des Qualzuchtverbotes stellen, wobei jedenfalls Deutschland in gleicher Weise wie Österreich an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben gebunden ist.

**Der VÖT fordert daher, im Hinblick auf eine vertrags- bzw. gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung des Europäischen Heimtierübereinkommens bzw. der Richtlinie 98/58/EG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, den Begriff „stark“ aus § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG ersatzlos zu streichen.**

---

<sup>3</sup> genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinie 77504/EWG und 90/425/EWG, ABl. 85, S. 37.

<sup>4</sup> ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 110.

<sup>4</sup> Vgl. 446 d. Blg., XXII GP., S. 24.

<sup>5</sup> Vgl. § 11b Abs. 1 des deutschen TierSchG und Art. 7a des Eidgenössischen TSchG.

#### 1.4. Einschränkung auf vorsätzliche Begehung

Derzeit genügt für die Verwirklichung des Qualzuchttatbestandes fahrlässige Begehung, d.h. Sorgfaltswidrigkeit. Die nunmehr geplante **Einschränkung** des Tatbestands auf die **Schuldform des Vorsatzes** wird aus folgenden Gründen mit Nachdruck **abgelehnt**:

Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verbot der Tierquälerei gem. § 222 StGB genügt für die Verwirklichung eines Verwaltungsstraftatbestandes gem. § 5 TSchG generell die fahrlässige Begehung. Es ist daher sachlich nicht gerechtfertigt, gerade die Verwirklichung des Qualzuchttatbestandes an die Schuldform des Vorsatzes zu binden. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Züchter ist schon deshalb nicht zu ersehen, weil für den Fall einer Verwaltungsübertretung gem. § 5 TSchG eine **Strafandrohung von 0 – 7.500 Euro** vorgesehen ist, sodass einem geringen Verschulden im Rahmen eines allfälligen Strafverfahrens hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Auch hier ist aus **rechtsvergleichender Sicht** darauf hinzuweisen, dass die Tierschutzgesetze des deutschsprachigen Raums die Verwirklichung des Qualzuchttatbestandes nicht an seine vorsätzliche Begehung binden.

#### 1.5. Verbot des Ausstellens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

Da Tierausstellungen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von Rassestandards und auf die Nachfrage nach Tieren mit bestimmten phänotypischen Eigenschaften ausüben, ist zusätzlich zu den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen auch ein Ausstellungsverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen vorzusehen.

### 2. Sodomie

(§ 5 Abs. 2 Z 17 des Entwurfs)

Da sexuell motivierte Übergriffe auf Tiere derzeit nur dann tierschutzrechtlich verfolgt werden können, wenn sich die Tathandlung durch Schäden (z.B. Verletzungen, Wunden u.dgl.) manifestiert, wird die Aufnahme eines einschlägigen Sondertatbestandes aus Gründen der Klarstellung begrüßt.

### 3. Verbot des In-Verkehr-Bringens verbotener Gegenstände

(§ 5 Abs. 4, erster Satz des Entwurfs)

Das Verbot des In-Verkehr-Bringens verbotener Geräte und Hilfsmittel zur Ausbildung von Tieren wird als unabdingbare Voraussetzung für die Vollziehbarkeit des Verbotes gem. § 5 Abs. 2 Z 3 TSchG betrachtet und daher begrüßt.

Es sollte allerdings auch die in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b) **aufgezählten Gegenstände** („technische Geräte, Hilfsmittel und Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen“) umfassen.

### 4. Halteverbot für kupierte Hunde

(§ 7 Abs. 5 des Entwurfs)

Das Verbot der Haltung kupierter Hunde wird grundsätzlich **begrüßt**, da das derzeit geltende Kupierverbot in Anbetracht des „Kupiertourismus“ nicht geeignet ist, Hunde wirksam vor der Vornahme verbotener Eingriffe zu schützen.

---

Dennoch ist aus der Sicht des Tierschutzes dafür Sorge zu tragen, dass es in begründeten Ausnahmefällen auch zulässig ist, kopierte Hunde, die nach dem im Entwurf angeführten Stichtag geboren wurden, in Tierheimen zu halten und an private Halter zu vermitteln. – Denkbar sind z.B. Fälle, in denen sich kopierte Hunde in Begleitung ihres Halters vorübergehend in Österreich aufhalten oder auf österreichischen Staatsgebiet transportiert werden; in beiden Fällen ist es möglich, dass die Tiere wegen Verletzung tierschutz- oder tiertransportrechtlicher Vorschriften beschlagnahmt werden.

Für die aufnehmenden Tierheime bzw. privaten Halter dieser Tiere ist es erforderlich, die **legale Übernahme** des Hundes **nachweisen** zu können. Dieser Nachweis könnte einerseits (ähnlich wie in der Schweiz) durch einen amtlichen Vermerk im Impfpass oder im Heimtierausweis erfolgen; für zweckmäßiger wird allerdings eine Registrierung in der Datenbank gem. § 24a des Entwurfs erachtet.

Nach dem Vorbild der Schweiz sollte auch für legal, d.h. auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation, kopierte Hunde eine Registrierungspflicht vorgesehen werden. Dies würde nicht nur Umgehungsmöglichkeiten des Kupier- und Halteverbotes hintanhalten, sondern auch den Haltern den Nachweis der legalen Vornahme des Eingriffes erleichtern.

Da das Ausstellungswesen die Entwicklung des phänotypischen Erscheinungsbildes von Rassehunden maßgeblich beeinflusst, sollten kopierte Hunde zusätzlich mit sofortiger Wirkung mit einem **Ausstellungsverbot** belegt werden.

## 5. Verkaufsverbot von Hunden und Katzen (§ 8a des Entwurfs)

Die in § 8a des Novellierungsentwurfs vorgesehene Bestimmung, wonach es verboten sein soll, Hunde und Katzen an öffentlichen Orten zum Verkauf anzubieten, wird als Maßnahme zur Eindämmung des „illegalen“ Hundehandels begrüßt.

Um eine effektive Vollziehung zu gewährleisten, ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere, die von illegalen Straßenhändlern feilgeboten werden, diesen Personen unter Anwendung **unmittelbarer Befehl- und Zwangsgewalt** auch dann **abgenommen** werden können, wenn dies für das Wohlbefinden der Tiere nicht unmittelbar erforderlich wäre. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den Anwendungsbereich des § 37 Abs. 2 TSchG entsprechend zu erweitern.

## 6. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (§ 24a des Entwurfs)

Die Einrichtung einer bundesweiten Datenbank wird aus Gründen der effizienten Datenerfassung und –verwaltung zwar grundsätzlich begrüßt, doch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die verpflichtende Kennzeichnung, die nach dem TSchG ausdrücklich Hunde und Katzen umfassen sollte, nunmehr nur für Hunde vorgesehen ist.

Die Kennzeichnungspflicht soll es nach den Erläuterungen zum TSchG einerseits erleichtern, entlaufene Tiere auf ihren Halter zurückzuführen und es andererseits der Behörde ermöglichen, den Halter ausgesetzter oder zurückgelassener Tiere zu ermitteln. Beide Problem treffen in der Praxis nicht nur auf Hunde, sondern auch auf Katzen zu, weshalb die

---

verpflichtende Kennzeichnung – wie ursprünglich von allen vier Parlamentsparteien beabsichtigt – auch für diese Tiere vorzusehen ist.

Um die Zuverlässigkeit der erfassten Daten sicherzustellen, ist die **Vornahme von Eintragungen** den Tierärzten und Behörden vorzubehalten.

Zur Registrierung legal kupierter bzw. beschlagnahmter Hunde, an denen ein nach österreichischem Recht verbotener Eingriff durchgeführt wurde, vgl. Punkt 4.

## **7. Meldepflicht für das Züchten von Heimtieren (§ 31 Abs. 4, erster Satz des Entwurfs)**

Die Ausdehnung der Meldepflicht auf alle Züchter wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte jedoch klargestellt werden, dass ausschließlich landwirtschaftliche Nutztiere aus der Meldepflicht ausgenommen sind, nicht hingegen z.B. auch Hunde, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gezüchtet werden; daher sollte die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Meldepflicht nicht durch das Abstellen auf die Begriffsfolge „*im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft*“, sondern durch Bezugnahme auf die Tierzuchtgesetze der Länder erfolgen.

Zum Zweck der Förderung der Tiergesundheit, insbesondere im Rahmen der Rassehundezucht, erscheint es zweckmäßig, die Hundezüchter zu verpflichten, im Rahmen der Meldung auch den Nachweis einer Zuchtauglichkeitsuntersuchung der Zuchttiere vorzulegen.

## **8. Haltung und Ausstellung von Hunden und Katzen im Zoofachhandel (§ 31 Abs. 5 des Entwurfs)**

Die Zunahme des „Schwarzhandels“ mit Hunden wird nicht – ist nicht in den Erläuterungen und in der öffentlichen Diskussion behauptet wird, auf das geltende Ausstellungs- und Halteverbot gem. § 31 Abs. 5 TSchG, sondern primär auf den **Entfall der Grenzkontrollen** sowie auf den **Internethandel** zurückzuführen. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen in Deutschland, wo trotz der Zulässigkeit des Haltens von Hunden im Zoofachhandel eine Zunahme des „illegalen“ Hundehandels zu verzeichnen ist.<sup>6</sup>

Das Verbot der Haltung und Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen wurde im Jahr 2004 von allen Parlamentsparteien beschlossen als eine der wichtigsten Errungenschaften des neuen Tierschutzgesetzes betrachtet. Für das Verbot wurden überzeugende fachliche Gründe angeführt, die seitens der Bundesregierung in Rahmen eines beim VfGH anhängig gemachten Verfahrens in ausführlicher Weise dargelegt wurden. Auf Grund dieser fachlichen Erwägungen wurde die Verfassungskonformität des Verbotes durch den VfGH bestätigt.<sup>7</sup> Aus diesen Gründen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das gegenständliche Verbot entfallen soll. Noch weniger ist einzusehen, dass der illegale **Hundehandel** als Argument für den Entfall des Halteverbotes für Katzen herangezogen wird.

Auch der Umstand, dass aus der Praxis zahlreiche Umgehungen des Halteverbotes gem. § 31 Abs. 5 TSchG gemeldet wurden, kann wohl nicht als Begründung für den Entfall des Halteverbotes herangezogen werden, da in diesem Fall mangelnde Gesetzestreue durch nachfolgende Legalisierung belohnt würde, was aus rechtsstaatlicher Sicht zumindest bedenklich scheint.

---

<sup>6</sup> Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT): Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa, Merkblatt Nr. 113.

<sup>7</sup> Vgl. VfGH vom 7. Dezember 2005, G 73/05-6,

---

## 9. Erfassung von Kontrollergebnissen (§ 35 Abs. 3 des Entwurfs)

Die elektronische Erfassung der Ergebnisse von Kontrollen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung wird befürwortet.

## 10. Strafbestimmung (§ 38 Abs. 3 des Entwurfs)

Die Aufnahme des § 5 Abs. 4 TSchG in die Strafbestimmung des § 38 Abs. 3 TSchG wird ausdrücklich begrüßt.

## 11. Übergangsfristen (§ 44 Abs. 5 Z 4 lit. c) des Entwurfs)

Die Festlegung von Übergangsfristen für bestimmte Tierarten wird **dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt**.

Anders als im Entwurf vorgesehen, sind jedoch auch für **Gatterwild und Strauße** Übergangsfristen vorzusehen.

Im Hinblick auf die **Bemessung der Dauer** der Übergangsfrist fordert der VÖT eine **Übergangsfrist bis 1. Jänner 2012**; die Bemessung dieser fünfjährigen – bzw. bei Berechnung ab 1.1.2005 siebenjährigen – Übergangsfrist ist den Tierhaltern schon deshalb zumutbar, weil die betreffenden Mindestanforderungen kaum über die Regelungen der landesrechtlichen Tierschutzbestimmungen hinausgehen, sodass nur ein geringer Anpassungsbedarf gegeben ist.

Für 2012 als Ende der Übergangsfrist spricht schließlich auch der Umstand, dass Anpassungen im Bereich gewerblicher Pferdehaltungen (z.B. Reit- und Fahrbetriebe) gem. § 44 Abs. 5 Z 2 bis 1.1.2010 vorzunehmen sind, während nach der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung privaten Pferdehaltern – ohne sachliche Rechtfertigung – eine um zehn Jahre längere Übergangsfrist eingeräumt würde.

## II. Zusätzlicher Novellierungsbedarf

Die Aufhebung des Verbotes der Ausstellung von Wildfängen (§ 2 Abs. 2 der TSch-Veranstaltungsverordnung) durch das Erkenntnis des VfGH vom 8. März 2007, V 17/06-10, wurde – abgesehen von der Verletzung der Rücksichtnahmepflicht – mit einer Überschreitung der Verordnungsermächtigung gem. § 28 Abs. 3 TSchG begründet. Daher sollte die Novellierung zum Anlass genommen werden, den **zuständigen Bundesminister** ausdrücklich zum **Verbot bestimmter Veranstaltungen mit Tieren zu ermächtigen**.